

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2013/1
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/1)

11. Oktober 2012

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 18. bis 22. März 2013)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Unterabschnitt 5.1.2.1 b) (ii)

Antrag Deutschlands

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung: Überprüfung des Unterabschnitt 5.1.2.1 b) (ii), Kennzeichnung von Umverpackungen in Übereinstimmung mit den UN-Modellvorschriften.

Zu treffende Entscheidung: Streichung des Unterabschnitts 5.1.2.1 b) (ii).

Damit zusammenhängende Dokumente: –

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einleitung

1. Ein Vergleich mit den UN-Modellvorschriften und dem IMDG-Code hat ergeben, dass dort keine weitere Regelung wie im RID/ADR/ADN unter Unterabschnitt 5.1.2.1 b) (ii) enthalten ist.
2. Die derzeitige Regelung in Unterabschnitt 5.1.2.1 b) (ii) RID/ADR/ADN lautet:

"Umverpackungen mit flüssigen Stoffen in Versandstücken, die gemäß Absatz 5.2.1.9.2 nicht gekennzeichnet werden müssen, es sei denn, die Verschlüsse bleiben sichtbar."

3. Diese Regelung ist nicht nachvollziehbar, weil nach Absatz 5.2.1.9.2 RID/ADR/ADN keine Ausrichtungspfeile anzubringen sind. Somit wird bei diesen Versandstücken keine Gefahr eines Austrittes von Gefahrgut gesehen, die eine Kennzeichnung mit Ausrichtungspfeilen erforderlich machen würde. Eine Kennzeichnung von Umverpackungen ist damit nicht erforderlich.
4. Auch die praktische Umsetzung ist nicht gewährleistet, weil die Lage der Verschlüsse in der Regel nicht erkennbar ist.
5. Mit der Änderung zum RID/ADR/ADN 2013 wird außerdem deutlich gemacht, unter welchen Voraussetzungen an den Außenverpackungen Ausrichtungspfeile nicht erforderlich sind:

"5.2.1.9.2 Ausrichtungspfeile sind nicht erforderlich an

a) Außenverpackungen, ...".

Antrag

6. **5.1.2.1 b)** Absatz (ii) und Absatzbezeichnung "(i)" streichen.
